VERORDNUNG (EWG) Nr. 1169/93 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Pfirsiche und Nektarinen hinsichtlich der Größeneinteilung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/91 (4), sind die Qualitätsnormen für Pfirsiche und Nektarinen festgelegt.

Gemäß diesen Normen muß eine bestimmte Größenskala eingehalten werden. Die Größe der Klasse D entspricht mit Ausnahme der frühen Sorten nicht mehr den Erzeugungs- und Vermarktungserfordernissen.

Diese Normen sollten entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 wird wie folgt geändert:

In Teil III „Bestimmungen betreffend die Größensortierung" wird nach der Größenskala folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Die Größenklasse D (51 mm bis 56 mm ausschließlich im Durchmesser oder 16 cm bis 17,5 cm ausschließlich im Umfang) ist nur ab Beginn des Wirtschaftsjahres bis 30. Juni zulässig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 63.